

# **Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen für Elektroautos (Ladestrom mit Schwachlasttarif) und Schaltzeiten im Netzgebiet der Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP)**

## **1. Definition „Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen Elektroautos“**

1.1 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind normalerweise ortsfeste Verbraucher in der Niederspannung, deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen werden.

Sofern für den Ladestrom von Elektroautos speziell vorgesehene Stecker Verwendung finden, die lediglich in spezielle Steckdosen eingesteckt werden können und deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen werden können, kann der Ladestrom ebenfalls als unterbrechbarer Verbraucher behandelt werden.

1.2 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Definition sind:

a) Elektroautos mit spezieller Ladesteckerverbindung deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen werden

und

b) kein Ladestrom über andere Stromkreise (z. B. gängige Schukostecker-Verbindung) dem Netz der NGP (in den Sperrzeiten) entnommen wird.

## **2. Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

2.1 Die Belieferung einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass ihr Stromverbrauch getrennt vom übrigen Verbrauch der Kundenanlage, i.d.R. über einen separaten Doppeltarifzähler nebst Schaltuhr, gemessen wird.

2.2 Die unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen werden ausschließlich durch den Netzbetreiber so freigegeben oder unterbrochen, dass das Verteilungsnetz des Netzbetreibers in lastschwachen Zeiten genutzt wird und diese Verbrauchseinrichtungen nicht zu einer Erhöhung der Lastspitze beitragen. Die Freigabe bzw. die Unterbrechung ist u. a. abhängig von den Lastverhältnissen im Netz.

2.3 Geeignete Schalteinrichtungen, wie z. B. Schaltuhren, werden ausschließlich vom Netzbetreiber vorgegeben.

### 3. Sperr- und Freigabezeiten

- 3.1 Die Sperrzeiten sind von der Art der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen abhängig und werden ausschließlich vom Netzbetreiber bei Inbetriebnahme für jede unterbrechbare Verbrauchseinrichtung festgelegt. Der Netzbetreiber kann für jede Art der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung ein spezielles Lastprofil verwenden.
- 3.2 Der Netzbetreiber behält sich vor, die Sperrzeiten und Lastprofile den Lastverhältnissen des Netzes anzupassen. Darüber hinaus behält sich der Netzbetreiber vor, die Zuordnung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung zu einem Lastprofil zu ändern. Die Änderung ist dabei dem Netzkunden einem Monat zum Monatsende schriftlich oder per Mail mitzuteilen.
- 3.3 Die Sperrzeiten für den Ladestrom für Elektroautos (Schwachlasttarif I) sind:  
**06:30 Uhr bis 08:00 Uhr, 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr**  
(die Sperrzeit von derzeit je 1,5 Stunden kann jeder Zeit mit einer Vorankündigung von einem Monat wieder auf je drei Stunden angehoben werden)
- 3.4 Die Sperrzeiten für den Ladestrom für Elektroautos (Schwachlasttarif II) sind:  
**17:30 Uhr bis 18:30 Uhr**  
(die Sperrzeit von derzeit einer Stunde kann jeder Zeit mit einer Vorankündigung von einem Monat wieder auf drei Stunden bzw. auf die Zeiten unter Punkt 3.3, Schwachlasttarif I, angehoben werden)

Beim Ladestrom für Elektroautos darf die Unterbrechung nicht länger als jeweils 3 Stunden hintereinander andauern und insgesamt 9 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen muss mindestens eine Stunde betragen. **Diese Bedingungen sind bei der Beschaffung des Elektroautos (der Batterie / der Ladeströme) zu berücksichtigen, um die Deckung des Mobilitätsbedarfs jederzeit sicherzustellen.**

**Während der Unterbrechungszeiten darf der Ladestrom (die Aufladung der Batterie) nicht über einen anderen Stromkreis aus dem Netz der NGP vorgenommen werden!**

### 4. Schwachlastzeiten für unterbrechbaren Ladestrom für Elektroautos (unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen) gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung für das Netz der NGP

Montag - Sonntag                    00:00 – 06:00 Uhr und 22:00 – 24:00 Uhr (MEZ)  
(Schwachlastzeit)

Für Rückfragen stehen Ihnen der Bereich Zählerwesen, Herr Lück, unter der E-Mail: [zaehlerwesen@ngp-potsdam.de](mailto:zaehlerwesen@ngp-potsdam.de) bzw. Herr Deckert unter 0331 661-9610 ([frank.deckert@ngp-potsdam.de](mailto:frank.deckert@ngp-potsdam.de)) gern zur Verfügung.